



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Baudler, L.: Ein Gesetz zur staatlichen Selbsterhaltung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Ein Gesetz zur staatlichen Selbsterhaltung



vielfach und vielseitig ist schon der Ruf erklingen, der weitem Ausbreitung der Sozialdemokratie als einer Partei des Umsturzes entgegenzutreten, und es sind zu diesem Zweck schon verschiedene Wege eingeschlagen worden. Aber bisher sind alle Bemühungen vergeblich gewesen. Nicht nur daß sich die Zahl der sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstag zu der ansehnlichen Höhe von achtundvierzig gesteigert hat: die Sozialdemokratie hat auch schon in die Volksvertretungen der Bundesstaaten und in die Vertretungen der Gemeinden ihren Einzug gehalten. So sind, um nur ein Beispiel anzuführen, bei der letzten Wahl zum gothaischen Landtag, der im ganzen aus neunzehn Mitgliedern besteht, sieben ausgesprochne Anhänger der Sozialdemokratie gewählt worden.

Wie ist ein solches Verhalten eines großen Teils der Wähler des deutschen Volkes zu erklären? Wie können sie Männer zur Mitwirkung an den wichtigsten Handlungen unsers staatlichen Lebens und Strebens berufen, die es offen aussprechen, daß sie die ganze Staatsordnung von Grund aus beseitigen wollen? Wie kommt es, daß gerade in Deutschland die Feinde der bestehenden Ordnung um so viel zahlreicher sind als anderswo, in Deutschland, das in seiner ganzen geschichtlichen Entwicklung von Anfang an der monarchischen Staatsform treu geblieben ist? Und wie ist es möglich, daß gerade in unsrer Zeit die Sozialdemokratie so um sich greift, wo die bestehende Staatsform sich so bewährt und dem Volke so wertvolle Früchte gereicht hat? Das deutsche Vaterland ist einig, ist groß und mächtig nach außen, Handel und Verkehr blühen; der Wohlstand mehrt sich, und die Genüsse des Lebens werden auch den Ärmern immer mehr zugänglich; nirgends ist so wie bei uns für die handarbeitenden Klassen gesetzliche Fürsorge getroffen bei Krankheit, Unfall,

Gebrechlichkeit und hohem Alter; Rechtsicherheit und Rechtsschutz walten überall und über jedem im Reiche, die Wissenschaften weisen herrliche Erfolge auf, und auch den Künsten wird Pflege und Förderung zu teil. Und dabei doch so viele, die diese Staatsordnung umstürzen wollen oder doch den Umstürzern ihre Stimme geben?

Wenn ich versuche, hier einige Gedanken zur Beantwortung dieser Frage auszusprechen, so muß ich vorausschicken, daß unter Sozialdemokratie hier immer nur die Bestrebungen dieser Partei gemeint sind, die auf die Beseitigung der gegenwärtigen Staatsordnung abzielen; alle übrigen Ziele der Sozialdemokratie und namentlich ihre Bestrebungen zur Hebung der arbeitenden Klassen in materieller und gesellschaftlicher Hinsicht werden in diesem Aufsatz in keiner Weise berührt.

Gewiß giebt es manche Punkte in unserm staatlichen Leben, über die man eine von der herrschenden Richtung abweichende Meinung haben kann, und gewiß werden von der gegenwärtigen Regierung mitunter Maßnahmen getroffen, über die sich weite Kreise mit Recht beklagen und Unzufriedenheit empfinden. Aber darin liegt doch kein hinreichender Grund, die gesamte Staatsordnung zu hassen und auf ihre Beseitigung zu sinnen. Dieser Unzufriedenheit würde man doch dadurch Ausdruck geben können, daß man Männer in die gesetzgebenden Körperschaften wählte, die die gegenwärtigen Vertreter der mißliebigen Regierungsmaßnahmen bekämpfen, aber doch dabei auf dem Boden der geltenden Staatsordnung stehen. Nein, der Grund des staatsfeindlichen Wählens liegt bei vielen Staatsbürgern in andern Umständen. Er ist zum großen Teil darin zu finden, daß das Volk nicht recht sicher ist, wie es die Lockungen der sozialdemokratischen Agitatoren beurteilen und sich ihnen gegenüber verhalten soll. In den §§ 80 bis 86 des Strafgesetzbuchs sind zwar Unternehmungen gegen die Landesherren und die Verfassung mit schweren Strafen bedroht. Aber zum Thatbestand dieser Verbrechen gehört notwendig, daß Gewalt angewendet worden ist. Nirgends ist es zur Zeit von Staats wegen bestimmt ausgesprochen, daß schon die Umsturzbestrebungen an sich, also auch bei Vermeidung von Gewalt, gemeingefährlich und verboten sind. Im Gegenteil, die Sozialdemokratie ist staatlich völlig anerkannt, Männer, die sich ausdrücklich als Sozialdemokraten bekennen, sitzen in den gesetzgebenden Versammlungen des Reichs und der Bundesstaaten, bilden förmliche Fraktionen, werden in die Kommissionen, sogar in die Verfassungskommission gewählt, ihre Reden ebenso wie ihre Parteiversammlungen sind Gegenstand langer Abhandlungen in der Presse aller Parteien. Man kann es während der Parlamentsitzungen fast täglich sehen, daß Mitglieder der übrigen Parteien mit den Führern der Sozialdemokratie freundlich verkehren, daß sogar Vertreter der Regierungen mit ihnen Freundlichkeiten und Händedrücke austauschen. Kann man sich da wundern, daß das Volk die sozialdemokratischen Werbungen nicht schroff ab-

weist? Trotz aller Belehrungen in Schrift und Wort glaubt eben das Volk nicht, daß die Sozialdemokratie wirklich etwas Unrechtes und Schlimmes sei.

Hier thut eine klare und offene Scheidung not. Es muß auf politischem Gebiete das Tisch Tuch zwischen den staats-erhaltenden Parteien und den Umstürzern zerschnitten, nicht als politische Gegner, sondern als politische Feinde müssen die Umstürzler angesehen und behandelt werden. Es muß von Staats wegen ausgesprochen werden, daß die Bestrebungen der Sozialdemokratie staats- und gemeingefährlich und daher verboten sind. Wie viele Handlungen der Menschen sind im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt, die für das Gemeinwohl und für Leib, Leben und Gut der Einzelnen nicht so gefährlich sind wie die Bestrebungen der Sozialdemokraten! Wenn auch die Führer dieser Partei immer betonen, daß sie ihre Pläne nicht auf dem Wege der Gewalt, sondern auf dem Wege der Gesetzgebung durchführen wollen, so lehrt doch die Geschichte aller Zeiten und Völker, daß sich radikale Wandlungen althergebrachter Staatsformen nie friedlich vollziehen, sondern Tausenden von Staatsbürgern das Leben kosten und unermesslichen Verlust am Volksvermögen herbeiführen. Außerdem ist aber zu beachten, daß jene Versicherungen gesetzmäßigen Vorgehens nur sehr geringen Wert haben. Denn die Führer der Sozialdemokratie wissen recht wohl, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen jede Anwendung von Gewalt die größte Thorheit wäre, da sie vollständig aussichtslos sein würde, und erfolglose Gewaltthaten der Partei sehr schaden würden. Denken wir uns aber den Fall, daß Deutschland einen ungünstigen Krieg zu führen hätte, daß das Heer von auswärtigen Feinden in Anspruch genommen oder durch Niederlagen geschwächt wäre: würden dann die Führer, auch wenn sie noch wollten, die Bahn gesetzlichen Handelns einhalten können? Würden nicht vielmehr die „Genossen“ mit aller Macht verlangen, daß die günstige Gelegenheit benutzt werde, die Versprechungen von Volksherrschaft und Volksglück zu erfüllen? So gewiß, wie das eingedämmte Wasser nicht still steht, wenn die Schranken beseitigt sind, so gewiß würde dann der Ausbruch einer Revolution nicht mehr verhindert werden können. Wenn sich also auch die Handlungsweise der Sozialdemokraten jetzt noch von Gewalt freihält, so führt doch die Verfolgung ihrer Ziele schließlich unausbleiblich zu Freveltthaten. Und dieser letzten Folgen ihrer Bestrebungen sind sich die „Genossen“ auch recht wohl bewußt. Sowohl wegen des verbrecherischen Willens als auch wegen der verbrecherischen Wirkung bilden also die Umsturzbestrebungen an sich, auch ohne Anwendung von Gewalt, einen kriminellen Thatbestand mindestens in demselben Maße wie die Erregung von Aufläufen, die Aufhebung verschiedener Volksklassen zu Gewaltthatigkeiten gegen einander, das Anzünden von Feuer an gefährlichen Stellen und andres mehr.

Man braucht aber gar nicht die strafrechtliche Theorie zu Hilfe zu nehmen, um die Strafbarkeit der sozialdemokratischen Bestrebungen zu begründen: das

oder sonstige Einrichtungen des Staatswesens bekämpfen wollen, würden damit nicht gegen das neue Gesetz verstoßen.

Was die in dem Gesetz anzudrohende Strafe anlangt, so würde ihr Schwerpunkt darin zu liegen haben, daß die, die dem Gesetz zuwiderhandeln, an dem fernern Mißbrauch der staatsbürgerlichen Rechte auf eine gewisse Zeit gehindert werden. Eine solche Strafe würde sowohl der politischen Natur des Vergehens selbst wie auch dem Gefühl des Volkes für Recht und Billigkeit entsprechen. Denn wer ein Gebäude von Grund aus einreißen will, kann nicht beanspruchen, an den Arbeiten zu seiner weitem Erhaltung und Entwicklung teilzunehmen. Auf den zeitweiligen Verlust der politischen Rechte, namentlich des aktiven und passiven Wahlrechts, müßte daher in allen Fällen der Zuwiderhandlung erkannt werden. Von der Gefängnisstrafe würde in Beziehung auf die Dauer nur ein mäßiger Gebrauch zu machen und ganz davon abzusehen sein, wenn mildernde Umstände vorliegen, z. B. in der ersten Zeit nach der Einführung des Gesetzes, Verführten und Unwissenden gegenüber.

Um ferner Sicherheit dafür zu bieten, daß das Gesetz unabhängig von den politischen Strömungen und den Machthabern gehandhabt werde, wäre ausdrücklich zu bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegen.

Nach alledem würde den Hauptbestimmungen des Gesetzes etwa folgende Fassung zu geben sein:

Wer Bestrebungen kundgibt, fördert oder sich zu solchen bekennt, die darauf abzielen, die erbliche Monarchie oder die auf den Wahlen des Volks beruhende und mit dem Gesetzgebungs- und Steuerbewilligungsrecht ausgestattete Volksvertretung eines Bundesstaats oder des Reichs zu beseitigen, wird, sofern er nicht nach andern Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat, wegen Staatsverrats mit Gefängnis bestraft. Außerdem ist auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangnen Rechte und auf die Unfähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andre politische Rechte auszuüben, auf die Dauer von 3 bis 10 Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf diesen Verlust und auf diese Unfähigkeit allein erkannt werden.

Zuständigkeit und Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Man wird vielleicht einwenden, daß ein ähnliches Gesetz bereits bestanden und zwölf Jahre lang gegolten, nach allgemeinem Urteil aber den gewünschten Erfolg nicht gehabt habe. Aber das vorgeschlagne Gesetz unterscheidet sich von dem frühern doch wesentlich dadurch, daß 1. es nicht bloß gegen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Umsturzbestrebungen, sondern gegen alle derartige Bestrebungen, mögen sie herkommen, von wem sie wollen, gerichtet, mit andern Worten, daß es kein Ausnahmegesetz, sondern ein Gesetz ist, dem alle Staatsbürger ohne Ausnahme unterworfen sind; 2. daß der

Begriff „Umsturzbestrebung“ genauer und greifbarer festgestellt ist; 3. daß es nicht bloß die in Vereinen, Versammlungen, Druckschriften und geschäftsmäßigen Agitationen betriebnen Bestrebungen verbietet, sondern auch jeden einzelnen bestrafen will, der sich überhaupt irgendwie mit Umsturzbestrebungen in offenkundiger Weise befaßt, und 4. daß der Schwerpunkt der Strafe in dem zeitweiligen Ausschluß von der Mitwirkung an den staatsbürgerlichen Aufgaben liegt.

Sich bilde mir keineswegs ein, daß mit dem Erlaß eines solchen Gesetzes die Umsturzbestrebungen aufhören würden. Solche Bestrebungen wird es geben, solange es Menschen giebt. Aber aufhören würde die Verwirrung, die gegenwärtig im Volke bis hinauf in die höchsten Kreise herrscht über die Beurteilung der Umstürzler in politischer Hinsicht, insbesondere der Sozialdemokraten, aufhören würde der vernunftwidrige Zustand, daß Männer an den gesetzgeberischen Aufgaben unsers Staatswesens mitarbeiten, die offen den Untergang dieses Staatswesens erstreben, aufhören würde die Schmach, daß die höchsten Ehrenstellen, die das Volk zu verleihen hat, Männer erhalten, die in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Volkes dem Staatsoberhaupt in absichtlich offenkundiger Weise und grundsätzlich die althergebrachte Huldigung verweigern.

Eine unerläßliche Voraussetzung aber für die günstige Aufnahme und Wirkung des vorgeschlagenen Gesetzes im Volke würde sein, daß den Staatsbürgern, die an den Hauptgrundlagen unsrer Staatsordnung festhalten, auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete volle Freiheit, sich zu vereinigen und zu versammeln, gewährt würde. Der Erfüllung dieser Voraussetzung können, wenn alle umstürzlerischen Bestrebungen überhaupt verboten sein werden, ernste Bedenken kaum entgegenstehen. Eine solche Freiheit besteht thatsächlich schon in andern Ländern und auch in einzelnen deutschen Bundesstaaten, wo den Staatsangehörigen durch die Verfassung das unbeschränkte Recht gewährleistet ist, zu Zwecken, die den Strafgesetzen oder der Sittlichkeit nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden oder sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Werden umstürzlerische Bestrebungen unter das Strafgesetz gestellt, so sind in diesen Staaten alle Vereine und Versammlungen, die solchen Zwecken dienen, von selbst verboten, oder sie sind aufzulösen, wenn solche Bestrebungen zu Tage treten. Damit wäre auch die schwierige Frage, in welcher Weise das Vereins- und Versammlungsrecht im Reiche geregelt werden soll, am einfachsten gelöst, und zugleich am ehrlichsten. Denn was war es denn, was hauptsächlich den jüngsten Regierungsentwurf über das Vereinswesen der Mehrzahl der Volksvertreter als unannehmbar erscheinen ließ? Daß man fürchtete, und zwar trotz der Versicherung der Regierungsvertreter fürchtete, daß die dehnbaren Bestimmungen des Entwurfs auch einmal von andern Vertretern der Regierung gegen die eignen Parteibestrebungen angewandt werden würden. Diese Furcht ist leider nicht unbegründet, und darin ist ein weiterer Grund des Anwachsens der sozial-

demokratischen Stimmenzahl zu finden. Regierungsvertreter und auch ein großer Teil der höhern Volksklassen haben es sich angewöhnt, Männer, die eine andre politische Richtung als sie verfolgen, namentlich wenn diese Richtung die Politik der Regierung bekämpft, nicht als ehrliche Gegner, sondern mit Argwohn und Mißtrauen zu betrachten und sie zu den Feinden der gegenwärtigen Staatsordnung überhaupt zu zählen und darnach zu behandeln. Dadurch wird mancher verbittert und giebt dann, um seiner Unzufriedenheit Ausdruck zu geben, seine Stimme für den sozialdemokratischen Kandidaten ab. Würden die staatsstreuen Oppositionsparteien allseitig, namentlich auch von der Regierung, als eine vollberechtigte Macht im politischen Leben des Volkes anerkannt und hinsichtlich ihrer Treue zu dem Vaterland und der gegenwärtigen Staatsordnung als gleichwertig mit den Regierungsparteien geachtet, so würden sie sicherlich noch weit mehr als bisher ein Wall werden gegen alle Umsturzbestrebungen. Und wäre denn der Schaden für den Staat wirklich so groß, wenn einmal Männer aus dem Zentrum oder den liberalen Parteien berufen würden, das Ruder des Staatsschiffes zu führen? Ihre monarchische Treue, ihre Liebe zum Vaterland ist über jeden Zweifel erhaben, und ob im übrigen ihre Anschauungen zweckmäßig und heilsam sind, das würde sich in der Praxis bald zeigen. Sind sie es nicht, so wird ihr Regiment nicht lange dauern, und das Volk wird auf diese Weise am nachdrücklichsten über seinen Irrtum belehrt werden. Daß der Schaden eines solchen Wechsels für das große Ganze nicht unerträglich ist, zeigt England; wie oft wechseln dort konservative und liberale Ministerien!

Schließlich will ich nur noch kurz auf eine weitere günstige Folge hinweisen, die sich aus dem Erlaß eines Gesetzes, wie das hier vorgeschlagene, ergeben würde. Das starke Anwachsen der sozialdemokratischen Stimmenzahl und das Verhalten der sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstag haben bei einem großen Teil des deutschen Volkes das allgemeine gleiche Wahlrecht einigermaßen in Mißkredit gebracht. Würden die offenkundigen Umstürzler vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, so fiel ein großer Teil jener Bedenken weg, und unser Wahlrecht würde gesichert sein.

Mehr Ernst, Entschiedenheit und Strenge gegenüber den Umstürzern jeder Richtung, mehr Freiheit und Vertrauen für die übrigen Staatsbürger, das ist es, was uns heutzutage not thut, dringend not thut, damit sich das deutsche Volk nicht daran gewöhne, mit dem Feuer zu spielen.

Koburg

E. Baudler

